



Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für Einleger" unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei der IIG Bank (Malta) Ltd sind geschützt durch:	Die Entschädigungsregelung für Einleger (Depositor Compensation Scheme); gemäß Bestimmung 4 der Ausgleichsregelung für Einleger von 2015 ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts bzw. einer Genossenschaftsbank:	3 Monate ⁴
Währung der Erstattung:	EUR
Kontaktdaten:	Depositor Compensation Scheme c/o Malta Financial Services Authority Triq I-Imdina, Zone 1, Central Business District, Birkirkara, Malta CBD, 1010 Telefon: 0 0356 2144 1155 E-Mail: info@compensationschemes.org.mt
Weitere Informationen:	www.compensationschemes.org.mt
Datenschutzerklärung der IIG Bank Malta Ltd	https://www.iigbank-malta.com/doc/privacy-beneficiary.pdf

Zusätzliche Informationen

1 Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlagen sind durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem (Depositor Compensation Scheme) gedeckt. Sollte Ihr Kreditinstitut zahlungsunfähig werden, würden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet werden.

2 Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet. Zusätzlich zu der oben beschriebenen Sicherung können Einlagen in einigen Fällen für sechs Monate nach Gutschreibung des Betrags oder ab dem Moment der rechtlichen Übertragbarkeit dieser Einlagen bis zu maximal 500.000 EUR abgesichert werden. Um Anspruch auf eine derartige höhere Sicherung zu haben, muss eine Einlage von mehr als 100.000 EUR eine der folgenden zusätzlichen Kriterien erfüllen:

(A) Sie umfasst:

- a. eingezahlte Gelder in Vorbereitung auf den Kauf von privat genutzten Wohnimmobilien durch den Einleger oder
- b. Gelder, welche den Erlös aus dem Verkauf von privat genutzten Wohnimmobilien des Einlegers darstellen oder

(B) Sie umfasst an den Einleger gezahlte Summen bezüglich:

- a. einer Trennung, Scheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft; oder
- b. zahlbarer Bezüge bei Pensionierung; oder
- c. eines Anspruchs auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung; oder
- d. eines Anspruchs auf Entschädigung wegen Arbeitslosigkeit; oder
- e. zahlbarer Bezüge wegen Tod oder Personenschaden; oder
- f. einen Anspruch auf Entschädigung wegen zu Unrecht veranlasster Strafverfolgung

Weitere Informationen finden Sie unter www.compensationschemes.org.mt



3 Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

4 Erstattung

Die Entschädigungszahlung für entschädigungsfähige Einlagen im Rahmen des Einlagensicherungssystems erfolgt innerhalb von drei Monaten ab dem Entschädigungsdatum gemäß Bestimmung 13 (3) der ergänzenden Rechtsvorschriften 371.09 der Republik Malta. „Entschädigungsdatum“ bezieht sich auf das Datum, an dem (a) die zuständige Behörde entscheidet, dass das betroffene Mitglied ihrer Meinung nach aufgrund seiner wirtschaftlichen Gegebenheiten bis auf Weiteres nicht in der Lage ist, die Einlagen zu erstatten und gegenwärtig auch keine Aussicht auf Änderung besteht oder (b) eine gerichtliche Instanz aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Mitglieds eine Entscheidung dahingehend getroffen hat, dass das Recht der Anleger, Forderungen gegen das Mitglied zu stellen, ausgesetzt wird.

Das verantwortliche Einlagensicherungssystem ist das Depositor Compensation Scheme c/o Malta Financial Services Authority, Triq l-Imdina, Zone 1, Central Business District, Birkirkara, Malta CBD, 1010, Tel.: 0 0356 2144 1155, E-Mail: info@compensationschemes.org.mt.

Falls das zuständige Einlagensicherungssystem den zu erstattenden Betrag nicht innerhalb von 7 Geschäftstagen bereitstellen kann, erhalten Anleger innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Antragsstellung Zugriff auf einen Betrag in dreifacher Höhe des wöchentlichen Bruttomindestlohnes zum Entschädigungsdatum, um ihre Lebenshaltungskosten abzudecken. Das Einlagensicherungssystem gewährt den Zugriff auf diesen Betrag ausschließlich auf der Grundlage der vom Mitglied zur Verfügung gestellten Informationen. Der entsprechende Betrag ist vom Entschädigungsbetrag abzuziehen.

Wenn Sie innerhalb dieser Fristen keine Zahlung erhalten, sollten Sie das Einlagensicherungssystem kontaktieren, da der Zeitraum für einen Erstattungsantrag nach einer bestimmten Frist ablaufen kann. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.compensationschemes.org.mt.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. Eine Einlage ist vom Schutz durch das Einlegerentschädigungssystem im Sinne der Verordnung 9 (2), 2015, ausgeschlossen, wenn die Einlage aus Transaktionen stammt, in deren Zusammenhang eine strafrechtliche Verurteilung wegen Geldwäsche im Sinne von Artikel 1 (2) der Richtlinie 2005/60/EG vorliegt.